

# Richtlinien für die Verwendung der Individualmarke „Glarnerland“

[Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum: Nr. 648550]

## im Lebensmittelbereich und der Gastronomie

### basierend auf den nationalen Mindestanforderungen für Regionalmarken

erlassen durch den Kanton Glarus am [xx.xx.2014]



## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Begriffsdefinitionen .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Geltungsbereich.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Zweck.....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Herkunftsanforderung für das Verwenden der Marke Glarnerland .....</b>	<b>4</b>
4.1	Herkunft der Zutaten .....	4
4.2	Ort der Wertschöpfung .....	4
<b>5</b>	<b>Qualitätsanforderungen für die Verwendung der Marke Glarnerland .....</b>	<b>4</b>
5.1	Produktionsstandards .....	4
5.2	Nicht zugelassene Stoffe .....	4
<b>6</b>	<b>Die Verwendung der Marke Glarnerland in der Gastronomie .....</b>	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>Kontroll- und Zertifizierungspflicht von Vorlieferanten .....</b>	<b>5</b>
<b>8</b>	<b>Kontrolle und Zertifizierung .....</b>	<b>5</b>
8.1	Aufzeichnungspflicht, Buchführung .....	5
8.2	Kontrolle .....	5
8.4	Zertifizierung.....	6
<b>9</b>	<b>Lizenzvertrag und Kosten .....</b>	<b>6</b>
<b>10</b>	<b>Meldepflicht bei Produkt- und Sortimentsänderungen.....</b>	<b>6</b>
<b>11</b>	<b>Sanktionen und Rekurs.....</b>	<b>6</b>
<b>12</b>	<b>Anhänge .....</b>	<b>7</b>
<b>Anhang 2: Standardisierte Wertschöpfungsprüfung für Betriebe innerhalb des Kantons Glarus.....</b>		<b>9</b>
<b>Anhang 3: Standardisierte Wertschöpfungsprüfung für Betriebe ausserhalb des Kantons Glarus.....</b>		<b>10</b>
<b>Anhang 4: Geografisches Gebiet der Marke Glarnerland (inkl. Abkürzungen).....</b>		<b>11</b>
<b>Anhang 5: Vorlage Herkunftsbescheinigung .....</b>		<b>12</b>
<b>Anhang 6: Sanktionsreglement.....</b>		<b>14</b>
<b>Anhang 7: Standardisierte Rezepturprüfung.....</b>		<b>24</b>

## 1 Begriffsdefinitionen

*Marke Glarnerland* Regionenmarke (oder Regionalmarke) des Kantons Glarus.

*Landwirtschaftliche Zutaten:* Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs bzw. landwirtschaftliche Rohstoffe (vgl. Anhang 3 der Bio-Verordnung des EVD (SR 910.181)).

*Nichtlandwirtschaftliche Zutaten:* Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs wie Lebensmittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Wasser, Salz, Mikroorganismen, Kulturen, Mineralien, Vitamine, Aminosäuren und sonstige stickstoffhaltige Verbindungen (vgl. Anhang 3 der Bio-Verordnung des EVD (SR 910.181)).

*Hauptzutat:* Landwirtschaftliche Zutat mit dem grössten Mengenanteil in der Rezeptur. Es gelten folgende besondere Regelungen:

- Zucker gilt nicht als Hauptzutat.
- Ist Quell- oder Mineralwasser die Zutat mit dem grössten Mengenanteil, so gilt es als Hauptzutat.

*Nicht zusammengesetzte Produkte:* Produkte, die nur aus einer landwirtschaftlichen Zutat bestehen (Früchte, Gemüse, Milch, Fleisch etc.)

*Zusammengesetzte Produkte:* Produkte, die aus mehreren landwirtschaftlichen Zutaten (z.B. Mehlmischung, Teemischung) oder aus mehreren landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Zutaten bestehen (Wurstwaren, Kräutersalz, Kräuterkäse, Früchtejoghurt etc.).

*Spezialität:* Produkt mit geographischem Bezug sowie nationaler oder zumindest regionaler Bedeutung und Tradition. Darunter fallen Produkte, die entweder im Eidgenössischen Register der Ursprungsbezeichnungen (GUB/AOP) und geografischen Angaben (GGA/IGP) oder im Inventar des kulinarischen Erbes der Schweiz eingetragen sind, oder andere Produkte mit einzigartigem regional-traditionellem Charakter.

*Wertschöpfung:* Innerbetriebliche Bruttowertschöpfung und die Wertschöpfung von den aus dem Kanton Glarus zugekauften Zutaten (vgl. Anhänge 2 und 3)

*Produktezertifizierung:* Verfahren, welches unter unparteiischen und unabhängigen Bedingungen erlaubt, die Übereinstimmung eines Produktes mit sämtlichen Charakteristiken, die zuvor in einem Pflichtenheft definiert wurden, zu beweisen.

*Audit oder Kontrolle:* Periodische Überprüfung des Betriebes, ob und in welchem Ausmass die in den Richtlinien definierten Vorgaben erfüllt werden.

*Aufbereitung:* Arbeitsgänge zur Haltbarmachung und/oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschliesslich der Schlachtung und der Zerlegung tierischer Erzeugnisse sowie Verpackung und/oder Veränderung der Form des Hinweises auf die Marke Glarnerland bei der Etikettierung frischer, haltbar gemachter und/oder verarbeiteter Erzeugnisse (vgl. Art. 4 lit. c der Bio-Verordnung, Bio-V; SR 910.18).

*Region:* In Anhang 4 definiertes geographisches Gebiet.

*Verarbeitung:* Eine wesentliche Veränderung des ursprünglichen Erzeugnisses, beispielsweise durch Erhitzen, Räuchern, Pökeln, Reifen, Trocknen, Marinieren, Extrahieren, Extrudieren oder durch eine Kombination dieser Verfahren (vgl. Art. 2 LGV, SR 817.02)

*Vermarktung:* Das Vorrätighalten zum Verkauf, der Verkauf oder ein anderes Inverkehrbringen und das Ausliefern eines Erzeugnisses (vgl. Art. 4 lit. c Bio-V)

*Vorlieferanten:* Betriebe, welche einzelne Zutaten bzw. Produkte an einen Lieferanten respektive einen anderen Vorlieferanten liefern.

## 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Erzeugung und Vermarktung von pflanzlichen und tierischen Produkten sowie von Quell- und Mineralwasser, welche die Marke Glarnerland verwenden.

### **3 Zweck**

Mit diesen Richtlinien werden zur Verwendung der Marke Glarnerland einheitliche Standards und spezifische Vorgaben für die Produktion, Verarbeitung und den Handel der Produkte aus dem Kanton Glarus definiert. Die Marke Glarnerland garantiert eine durch besondere Kriterien definierte Herkunft sowie Qualität und soll die Vermarktung der Produkte aus dem Kanton Glarus fördern.

### **4 Herkunftsanforderung für das Verwenden der Marke Glarnerland**

Die Anforderung an die Herkunft wird an den folgenden beiden Kriterien gemessen:

- Herkunft der Zutaten;
- Ort der Wertschöpfung.

Es gelten die branchenspezifischen Vorgaben gemäss den Richtlinien für Regionalmarken Teil B (vgl. Richtlinien auf der Homepage von alpinavera oder des Bundesamtes für Landwirtschaft)

#### **4.1 Herkunft der Zutaten**

##### **a) Nicht zusammengesetzte Produkte**

Die landwirtschaftlichen Zutaten nicht zusammengesetzter Produkte (z.B. Milch, Fleisch, Obst, Gemüse etc.) sowie nicht veredeltes Fleisch müssen zu 100% aus dem Kanton Glarus stammen.

##### **b) Zusammengesetzte Produkte**

Bei zusammengesetzten Produkten (z.B. Fruchtejogurt, Wurst etc.) muss die Hauptzutat aus dem Kanton Glarus stammen.

Der Anteil der landwirtschaftlichen Zutaten aus dem Kanton Glarus muss insgesamt 80% betragen.

Der nicht aus dem Kanton Glarus stammende Anteil der landwirtschaftlichen Zutaten muss aus der Schweiz stammen. Sind landwirtschaftliche Zutaten aus der Schweiz nicht oder nicht in ausreichender Menge verfügbar, so können sie aus dem Ausland stammen.

Ausschlaggebend ist der Massenanteil zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Solange Zucker aus dem Kanton Glarus nicht verfügbar ist, wird Schweizer Zucker als Zutat aus dem Kanton Glarus akzeptiert.

#### **4.2 Ort der Wertschöpfung**

Bei nicht zusammengesetzten Produkten und bei zusammengesetzten Produkten muss die Wertschöpfung (vgl. Anhänge 2 und 3) zu mindestens zu 2/3 im Kanton Glarus generiert werden.

### **5 Qualitätsanforderungen für die Verwendung der Marke Glarnerland**

#### **5.1 Produktionsstandards**

Die landwirtschaftlichen Zutaten aus der Schweiz in den verschiedenen Produkten müssen zu mindestens 90% von Betrieben stammen, welche entweder nach ÖLN-Richtlinien produzieren (vgl. 3. Kapitel der Direktzahlungsverordnung; SR 910.13) oder am Qualitätsmanagement Schweizer Fleisch teilnehmen.

#### **5.2 Nicht zugelassene Stoffe**

Gentechnisch veränderte Organismen und deren Folgeprodukte im Sinne der Lebensmittelverordnung sind nicht zugelassen.

## **6 Die Verwendung der Marke Glarnerland in der Gastronomie**

In Abweichung von Ziff. 4 können Gastronomiebetriebe auf ihrer Speisekarte eine Speise mit der Marke Glarnerland versehen, wenn die landwirtschaftlichen Zutaten der entsprechenden Speise zu 50% aus dem Kanton Glarus stammen. Es gelten die Qualitätsanforderungen gemäss Ziff. 5.

## **7 Kontroll- und Zertifizierungspflicht von Vorlieferanten**

Vorlieferanten, die Tätigkeiten wie Aufbereitung, Verarbeitung oder Handel vornehmen, müssen grundsätzlich dem Zertifizierungsverfahren unterstellt sein. Davon ausgenommen sind Urproduzenten, welche die Aufbereitungsschritte Abpacken und Etikettieren im Auftrag des Lieferanten vornehmen. Sind die Kriterien dieser Richtlinien offensichtlich erfüllt, können die Vorlieferanten mittels einer Herkunftsbescheinigung (vgl. Anhang 5) die Einhaltung der Richtlinien beim Kanton Glarus beantragen. Die Stichprobenüberprüfungen der Herkunftsbescheinigungen werden durch den Kanton Glarus, DVI, Abteilung Landwirtschaft koordiniert und erfolgen risikobasiert.

## **8 Kontrolle und Zertifizierung**

### **8.1 Aufzeichnungspflicht, Buchführung**

Der Markenbenutzer hat die Einhaltung dieser Richtlinien nachzuweisen.

Jede landwirtschaftliche Zutat und jedes Produkt muss bis zu seinem Herkunftsort identifizierbar sein.

Für die langfristige Planung und die Berichterstattung werden von den Betrieben zur statistischen Erfassung fünf Kennzahlen benötigt. Diese werden nicht an Dritte weitergegeben und werden nur als Gesamtsumme aller Betriebe publiziert:

- Gesamtumsatz des Betriebes; wird zur Berechnung des Wertschöpfungsanteils bei den Stellenprozenten verwendet
- Umsatzangaben auf den Produkten, welche für die Verwendung der Marke Glarnerland angemeldet sind
- Angabe der Beschäftigten inkl. Betriebsleiter in Stellenprozenten
- Anzahl zuliefernde Landwirtschaftsbetriebe
- Angabe der Distanz zum weitest entfernt liegenden Lieferanten von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in Markenqualität.

### **8.2 Kontrolle**

Die Kontrollen erfolgen periodisch und müssen von mindestens einer vom Kanton Glarus bezeichneten Kontrollorganisation durchgeführt werden. Bei den Kontrollen überprüft die Kontrollstelle die Vorgaben an Herkunft, Produktionsart und Wertschöpfung, die Vorgaben an Aufbereitungs- und Vermarktungsunternehmen sowie die Anforderungen an die Auszeichnung der Produkte mit der Marke Glarnerland. Zur Überprüfung der Einhaltung der vorliegenden Richtlinien muss den Auditierenden der jeweiligen Kontrollstelle Zugang zu den Betriebsstätten sowie Einsicht in die Buchführung und in die einschlägigen Belege des Warenflusses gewährt werden.

### **8.3 Kombination mit Zusatzprogrammen**

Die Kontrolle kann mit anderen Programmen wie z.B. SUISSE GARANTIE oder der Berg- und Alpverordnung kombiniert werden. Dafür werden individuelle Lösungen mit den Zertifizierungsstellen getroffen. Die Kosten werden von den Zertifizierungsstellen je Programm separat ausgewiesen.

#### **8.4 Zertifizierung**

Die Zertifizierung nach diesen Richtlinien wird für alle Markenbenutzer durch mindestens eine von der Marke Glarnerland wie in der Vereinbarung zur Markennutzung bezeichneten akkreditierten Zertifizierungsorganisation durchgeführt. Die Zertifizierungsstelle verfügt über Unterlagen, die die Inhalte dieser Richtlinien abbilden. Die Tätigkeit der Zertifizierungsstelle untersteht strengen Neutralitäts-, Unparteilichkeits-, Unabhängigkeits- und Vertraulichkeitsregeln gemäss EN 45'011.

#### **9 Lizenzvertrag und Kosten**

Der unterzeichnete Markennutzungsvertrag über die Marke Glarnerland sowie ein gültiges Zertifikat berechtigen das Unternehmen, die zertifizierten Produkte mit der Marke Glarnerland zu versehen bzw. die Marke Glarnerland zu verwenden.

Die grafischen Vorgaben (Layout) der Marke Glarnerland sind im CI/CD Guideline der Marke Glarnerland definiert.

Es werden keine Lizenzgebühren erhoben.

#### **10 Meldepflicht bei Produkt- und Sortimentsänderungen**

Produkt- und Sortimentsänderungen sind dem Kanton Glarus unverzüglich zu melden.

#### **11 Sanktionen und Rekurs**

Die Sanktionen bei Verstössen gegen diese Richtlinien sind im Sanktionsreglement (Anhang 6) festgelegt.

## **12 Anhänge**

2 Standardisierte Wertschöpfungsprüfung für Betriebe innerhalb des Kantons Glarus

3 Standardisierte Wertschöpfungsprüfung für Betriebe ausserhalb des Kantons Glarus

4 Geografisches Gebiet

5 Herkunftsbescheinigung

6 Sanktionsreglement

7 Standardisierte Rezeptprüfung



## Anhang 2: Standardisierte Wertschöpfungsprüfung für Betriebe innerhalb des Kantons Glarus

Unternehmen: Musterbetrieb

Kopien beilegen!

Produkt (Sachbezeichnung): Fruchtjogurt

pro Eineinheit (z.B. 1 kg, 100 kg): 1 kg

Für Betriebe innerhalb der Markenregion		Preise ohne MwSt.	Wertschöpfung gesamt		davon Wertschöpfung in der Region		Bemerkungen
			sFr.	%	sFr.	%	
1.	Gewichteter durchschnittlicher Verkaufspreis der letzten 12 Monate an nächste Stufe bzw. Einstandspreis für Abnehmer	4.04		100%		100%	
2.	Innerbetriebliche Bruttowertschöpfung (= Differenz zwischen Position 1 und 7)		2.73	68%	2.73		
3.	davon Lohnaufträge an Dritte: Ist bei Wertschöpfung in der Region abzuziehen, wenn Lohnauftrag ausserhalb der Region stattfindet				0.00		
4.	davon Verpackungskosten: Ist bei Wertschöpfung in der Region abzuziehen, wenn Verpackungsmaterial ausserhalb der Region bezogen wird				-0.17		
5.	davon Transport: Ist bei der Wertschöpfung in der Region abzuziehen, wenn Transportunternehmen ausserhalb der Region liegt				0.00		
6.	Innerbetriebliche Regionalwertschöpfung (Position 2 minus Summe der Positionen 3 bis 5)				2.56	63%	
7.	Total Kosten der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	1.31					
8.	davon Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die aus der Region stammen (100% des Warenwertes werden der regionalen Wertschöpfung angerechnet)	0.98	0.98	24%	0.98	24%	
9.	davon Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht aus der Region stammen, aber aus der Region bezogen werden (25% des Warenwertes werden der regionalen Wertschöpfung angerechnet)	0.04	0.04	1%	0.01	0%	
10.	davon Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die ausserhalb der Region bezogen werden	0.29	0.29	7%	0	0%	
<b>Total Wertschöpfung in der Region (Summe von Position 6-10)</b>					<b>3.55</b>	<b>88%</b>	

### Anhang 3: Standardisierte Wertschöpfungsprüfung für Betriebe ausserhalb des Kantons Glarus

Unternehmen: Musterbetrieb

Kopien beilegen!

Produkt (Sachbezeichnung): Fruchtjogurtpro Eineinheit (z.B. 1 kg, 100 kg): 1 kg

Für Betriebe ausserhalb der Markenregion		Preise ohne MwSt.	Wertschöpfung gesamt		davon Wertschöpfung in der Region		Bemerkungen
			sFr.	%	sFr.	%	
1.	Gewichteter durchschnittlicher Verkaufspreis der letzten 12 Monate an nächste Stufe bzw. Einstandspreis für Abnehmer	4.04		100%		100%	
2.	Innerbetriebliche Bruttowertschöpfung (= Differenz zwischen Position 1 und 7)		2.73	68%			
3.	<i>davon Lohnaufträge an Dritte: kann zu der Wertschöpfung in der Region addiert werden, wenn Lohnauftrag innerhalb der Region stattfindet</i>				0.00		
4.	<i>davon Verpackungskosten: kann zu der Wertschöpfung in der Region addiert werden, wenn Verpackungsmaterial in der entsprechenden Region bezogen wird</i>				0.00		
5.	<i>davon Transport: kann zu der Wertschöpfung in der Region addiert werden, wenn Transportunternehmen in der entsprechenden Region liegt</i>				0.00		
6.	Innerbetriebliche Regionalwertschöpfung (Summe der Positionen 3 bis 5)				0.00	0%	
7.	Total Kosten der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	1.31					
8.	davon Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die aus der Region stammen (100% des Warenwertes werden der regionalen Wertschöpfung angerechnet)	0.98	0.98	24%	0.98	24%	
9.	davon Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht aus der Region stammen, aber aus der Region bezogen werden (25% des Warenwertes werden der regionalen Wertschöpfung angerechnet)	0.04	0.04	1%	0.01	0%	
10.	davon Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die ausserhalb der Region bezogen werden	0.03	0.03	1%	0	0%	
<b>Total Wertschöpfung in der Region (Summe von Position 6-10)</b>					<b>0.99</b>	<b>25%</b>	

**Anhang 4: Geografisches Gebiet der Marke Glarnerland (inkl. Abkürzungen)**

Gebiet: Kanton Glarus

### **Anhang 5: Vorlage Herkunftsbescheinigung**

Unternehmen (vollständige Adresse):

.....  
.....  
.....

Verantwortliche Person: .....

Tel: ..... Fax: ..... Email:

.....

**In folgenden Fällen muss keine Herkunftsbescheinigung ausgefüllt werden:**

**a) Betriebe, die keine Aufbereitung, Verarbeitung oder Handel vornehmen**

**b) Jagdgesellschaften**

**c) Herkunft ist offensichtlich und/oder gesetzlich geregelt. Dies gilt für Wein, Mineralwasser, Alpkäse**

1. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Bestimmungen der Richtlinien der Marke Glarnerland einzuhalten. Für das Unternehmen gilt insbesondere Kapitel 5 der Richtlinien der Marke Glarnerland. Konkret bestätigt das Unternehmen, dass:
  - Nicht zusammengesetzte Produkte zu 100% aus dem Kanton Glarus stammen.
  - Bei zusammengesetzten Produkten (z. B. Früchtejogurt, Wurst) müssen alle Zutaten aus dem Kanton Glarus stammen. Ist dies nicht möglich, muss mindestens der Hauptbestandteil zu 100% und total ein Anteil von 80% der Zutaten aus dem Kanton Glarus stammen.
  - mindestens 2/3 der Wertschöpfung im Kanton Glarus stattfindet.
2. Das Unternehmen bestätigt, dass die Produkte der Liste in der Beilage in seinem Betrieb hergestellt werden.
3. Das Unternehmen stellt Kopien dieser Liste seinen Abnehmern auf Anfrage zu.
4. Das Unternehmen bestätigt, dass es auf Grund dieser Herkunftsbescheinigung seine Produkte mit der Marke Glarnerland auszeichnet.
5. Das Unternehmen gewährt der von der Marke Glarnerland bestimmten Kontroll- und Zertifizierungsstelle bei Bedarf stichprobenweise Zutritt zu seinem Unternehmen und Einsicht in die Unterlagen. Die Stichprobenüberprüfungen werden durch die Marke Glarnerland koordiniert.
6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bescheinigung können mit einer Konventionalstrafe gemäss Sanktionsreglement belegt werden.
7. Diese Bescheinigung ist erst nach unten aufgeführter Bestätigung durch die Zertifizierungsstelle gültig. Der Betrieb sendet diese unterschriebene Bescheinigung an: die Marke Glarnerland.
8. Die Herkunftsbescheinigung der Marke Glarnerland kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich aufgelöst werden.
9. Bei schweren Verstössen gegen die Richtlinien kann die Kontrollstelle oder der Kanton Glarus den Vertrag jederzeit auflösen.

<b>Bedingungen für die aufgeführten Produkte</b>
<b>Verarbeitete Produkte mit mehr als einer Zutat</b> Rezepturen beilegen
<b>Metzgereien</b> Metzgerei mit Importkontingent kann belegen, über welche Kanäle diese Ware verkauft wird
<b>Käsereien &amp; Molkereien</b> Für die gesamte Produktion kein Zukauf von Milch ausserhalb des Kantons Glarus zulässig
<b>Handelsunternehmen</b> Dokumentiertes Rückverfolgbarkeits- und Selbstkontrollkonzept oder ISO 9001-Zertifizierung mit dokumentiertem Rückverfolgbarkeits- und Selbstkontrollkonzept
<b>Lohnverarbeiter</b> Keine Vermischung mit Rohstoffen von ausserhalb des Kantons Glarus bzw. mit Rohstoffen, die nicht vom Auftraggeber geliefert wurden

Produktbezeichnung	Einheiten, Details	Saisonale Verfügbarkeit

Änderungen auf dieser Liste (nur neue Produkte oder andere Verfügbarkeit) müssen dem Kanton Glarus gemeldet werden.

Produkte werden an folgende Betriebe der Marke Glarnerland geliefert:

---



---

Die Produkte auf dieser Liste entsprechen den Richtlinien der Marke Glarnerland. Der Lieferant bestätigt dies mit seiner Unterschrift:

Ort, Datum:

Unterschrift des Unternehmens:

<p><b>bitte nicht ausfüllen!</b></p> <p>Bestätigung durch Zertifizierungsstelle</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel und Unterschrift:</p>	<p><b>bitte nicht ausfüllen!</b></p> <p>Bestätigung durch Kanton Glarus</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel und Unterschrift:</p>
--	--

## **Anhang 6: Sanktionsreglement**

### **Zielsetzung / Geltungsbereich**

Der vorliegende Anhang hält die Sanktionen bei Abweichungen von den Richtlinien fest. Sie dienen als detaillierte Vorgabe für alle von der Marke Glarnerland zugelassenen Kontroll- und Zertifizierungsstellen und erwirken eine einheitliche Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit. Die zugelassenen Zertifizierungsstellen binden Teil C der Richtlinien in ihre eigenen Abläufe ein. Für Markenbenutzer bietet Teil C eine Übersicht über Abweichungen und deren Folgen.

### **Erläuterungen und Handhabung**

Im Sanktionskatalog ist zu jeder Abweichung eine Sanktion angegeben. Der Sanktionskatalog ist nicht abschliessend. Nicht beschriebene Sanktionen werden nach Ermessen durch die Zertifizierungsstelle beurteilt. Im Wiederholungsfall kann die Sanktion verschärft werden. Als Wiederholungsfall gilt dieselbe Abweichung innerhalb von 3 Jahren.

Abweichungen von den Richtlinien werden anlässlich der Kontrolle im Inspektionsbericht festgehalten. Das Feststellen von Abweichungen ist jedoch nicht an die Kontrolle gebunden; diese können auch vom Kanton Glarus oder von Dritten gemeldet werden. Solche Meldungen werden von der Zertifizierungsstelle oder im Einzelfall vom Kanton Glarus verifiziert und entsprechend sanktioniert.

Abweichungen von den Richtlinien müssen die Zertifizierungsstellen den Betrieben in einer schriftlichen Mitteilung bekannt geben. Darin müssen die festgestellten Abweichungen des Betriebes und die zu ergreifenden Sanktionen sowie die Frist zur Behebung aufgeführt sein. Bei Nichtbeheben der Abweichung wird der Verantwortliche des Unternehmens durch die Zertifizierungsstelle schriftlich über die Aufhebung oder die Nichterteilung der Zertifizierung und deren Konsequenzen informiert. Sind dritte Unternehmen von der Aufhebung der Zertifizierung betroffen, so werden diese durch die Zertifizierungsstelle ebenfalls informiert.

### **Sanktionsschema**

#### **E Empfehlung**

Ist präventiv und hat keinen Einfluss auf die Zertifizierung.

Es können vier Sanktionsarten für Abweichungen verhängt werden:

#### **A Geringfügige Abweichung**

Auflage mit Frist zur Behebung. Die Zertifizierung erfolgt vor Behebung der Mängel. Das Einhalten der Auflage wird anhand der vom Betrieb eingereichten Unterlagen oder anlässlich des nächsten Audits überprüft.

#### **B Schwerwiegende Abweichung**

Auflage mit Frist zur Behebung. Die Zertifizierung erfolgt nach Behebung der Mängel, eventuell ist eine kostenpflichtige Nachkontrolle vor Ort notwendig. Bei Nichtbeheben wird die Sanktion auf Stufe C gesetzt.

#### **C Aberkennung einzelner Produkte**

Aberkennung einzelner Produkte durch die Zertifizierungsstelle und/oder den Regionalmarkeninhaber nach erfolgter Meldung durch die Zertifizierungsstelle. Der Regionalmarkeninhaber kann einen kostenpflichtigen Verweis aussprechen. Eventuell ist eine kostenpflichtige Nachkontrolle vor Ort notwendig. Das Produkt kann nach Behebung der Mängel erneut zertifiziert werden.

#### **D Aberkennung aller Produkte**

Aberkennung aller Produkte durch die Zertifizierungsstelle und/oder den Regionalmarkeninhaber nach erfolgter Meldung durch die Zertifizierungsstelle. Der Regionalmarkeninhaber kann zusätzlich eine Konventionalstrafe (z.B. Mehrwertabschöpfung) aussprechen und/oder den Lizenzvertrag kündigen.

## **Auditintervall**

Schritte	Intervall	Art des Audits
Anmeldung	1. Jahr	Aufnahmeaudit
Massnahmen aus dem Aufnahmeaudit sind umgesetzt	1. Jahr	1. Zertifizierung (i.d.R. ohne weiteres Audit)
Weitere Audits vor Ort zur Überprüfung der Anforderungen	jährlich	Zertifizierungsaudit
Das vorangehende Zertifizierungsaudit ergibt keine bzw. nur geringfügige Abweichungen (A, E) und die Fristen der Korrekturmassnahmen gemäss Auditbericht werden eingehalten. Diese Regelung gilt nicht für grössere Verarbeitungs- und Handelsbetriebe.	alle 2 bis 3 Jahre	Zertifizierungsaudit

## **Freigabe von Produkten**

Produkte werden vor der Markteinführung freigegeben. Dies kann durch den Kanton Glarus oder die Zertifizierungsstelle erfolgen. Zertifizierungsstelle und Kanton Glarus definieren, wer von beiden die Freigabestelle ist. Bei der Freigabe werden Rezepturen und, falls nötig, Wertschöpfungsberechnung sowie die Herkunft der landwirtschaftlichen Zutaten überprüft. Die Freigabe entbindet nicht von Kontrolle und Zertifizierung des Produktes.

## **Rekurse**

Gegen die Entscheide der Zertifizierungsstelle kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung durch das Unternehmen Rekurs erhoben werden. Die Zertifizierungsstelle ist Rekursinstanz. Der Rekurs ist schriftlich und mit einer Begründung einzureichen. Die Zertifizierungsstelle behandelt den Rekurs gemäss ihrem internen Rekursverfahren.

Gegen die Entscheide des Regionalmarkeninhabers kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung durch das Unternehmen Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich und mit einer Begründung bei der Stelle, die den Entscheid gefällt hat, einzureichen. Es liegt im Ermessen des Regionalmarkeninhabers, den Rekurrenten mündlich anzuhören. Der Rekursentscheid wird schriftlich begründet und ist definitiv.

## Sanktionskatalog

### Allgemeine Vorgaben für alle Branchen

Kontrollpunkt	Mitgeltende Unterlagen	Abweichung	Massnahme	Sanktionsstufe	Bemerkungen
<b>Sortimentsliste</b>					
Liste der beantragten und zertifizierten Produkte	Vorgabedokument oder eigene Dokumente mit Angabe der Programmqualität	Sortimentsliste fehlt oder ist unvollständig	Erstellen der korrekten Produktliste und Nachreichen an RM/ZS	B	
<b>Rezepturen/Wertschöpfung</b>					
Aktuelle Rezepturen sind vorhanden		Rezepturen fehlen oder sind unvollständig	Rezepturen an RM/ZS nachreichen	B	
Rezepturen sind seitens RM/ZS freigegeben	Rezepturprüfung	Nicht alle Rezepturen sind freigegeben, aber konform	Nachweise an RM/ZS senden, von RM /ZS freigegeben lassen	A/B	
		Nicht alle Rezepturen sind freigegeben und sie sind nicht konform	Rezeptur anpassen und Nachweise an RM/ZS senden, von RM/ZS freigegeben lassen	C/D	
Rezepturen werden eingehalten	Rezepturprüfung	Es werden nicht die freigegebenen Rezepturen verwendet, diese sind aber konform	Rezepturen aktualisieren und an RM/ZS schicken	A/B	
		Es werden nicht die freigegebenen Rezepturen verwendet, diese sind nicht konform	Rezeptur anpassen und Nachweise an RM/ZS senden, von RM/ZS freigegeben lassen	C/D	
Wertschöpfungsprüfung erfüllt	Wertschöpfungs-berechnung	Bei kritischen Produkten liegen die Grundlagen für die Wertschöpfungs-berechnung nicht vor	Angaben für Wertschöpfungs-berechnung an RM/ZS schicken	B	Kritische Produkte sind: Zusammengesetzte Produkte mit Zutaten von ausserhalb der Region, Verarbeitungsschritte ausserhalb der Region
Wertschöpfung eingehalten	Wertschöpfungs-berechnung bei kritischen Produkten: Zusammengesetzte Produkte mit Zutaten von ausserhalb der Region, Verarbeitungsschritte ausserhalb der Region	Wertschöpfung ist zu tief	Massnahmen treffen, um die Wertschöpfung auf das erforderte Niveau zu erhöhen und an RM/ZS schicken	C	
<b>Herkunft der Rohstoffe</b>					
Herkunftsanforderung der Zutaten erfüllt	Lieferantenliste Gebietsdefinition	Herkunftsanforderungen sind erfüllt, aber Nachweise	Nachweise zu den Lieferanten liefern und/oder freigegeben lassen	A/B	

Kontrollpunkt	Mitgeltende Unterlagen	Abweichung	Massnahme	Sanktionsstufe	Bemerkungen
	Herkunftsbescheinigungen	sind unvollständig			
		Herkunftsanforderungen sind nicht erfüllt	Lieferanten von RM/ZS freigeben lassen, Meldung an RM/ZS	B/C	
Zutaten sind nur von freigegebenen Lieferanten bezogen worden	Liste der ÖLN Bestätigungen/Bio-Konformität, Gebietsdefinitionen, GVO Bestätigungen, Zertifikate/Herkunftsbescheinigungen	Einsatz von Zutaten von nicht freigegebenen Lieferanten	Mit RM/ZS abklären, ob Lieferanten zugelassen werden können	B/C	
Keine gentechnisch veränderte Organismen oder deren Folgeprodukte eingesetzt		Gentechnisch veränderte Organismen oder deren Folgeprodukte werden eingesetzt	Entfernung des Hinweises auf RM/ZS	C/D	
<b>Kennzeichnung</b>					
Die Kennzeichnung auf den Produkten entspricht den Vorgaben	CD – Manual Etikettenreglement Verpackungsreglement	Kennzeichnung entspricht nicht den Vorgaben, aber ist durch MG bewilligt	Bei Neudruck aktuelle Vorgaben berücksichtigen	A	Die MG definiert mit der ZS, unter welchen Umständen Abweichungen bewilligt sind.
		Kennzeichnung entspricht nicht den Vorgaben und ist durch MG nicht bewilligt	Kennzeichnung anpassen und aktuelle Vorgaben berücksichtigen	B	
		Kennzeichnung von nicht angemeldeten Produkten	Entfernung der Kennzeichnung	C/D	
Kennzeichnung auf Warenausgangspapieren wie z.B. Lieferscheine / Rechnungen sind korrekt	CD - Manual	Vorgaben nicht eingehalten	Entsprechende Nachweispapiere einreichen	A/B	
<b>Warenflussprüfung</b>					
Warenflüsse sind mengenmässig korrekt		Die Warenflusskontrolle ist nicht durchführbar	Nachreichen der Dokumente zur Warenflusskontrolle	B	
		Der mengenmässige Verkauf ist grösser als der Einkauf	Entfernung des Hinweises auf MG/ZS	C/D	
<b>Qualitative Rückverfolgbarkeit</b>					
Separierung in der Lagerung ist ausreichend		Separierungsmassnahmen nicht ausreichend	Verbesserung der Separierungsmassnahmen und Meldung der Massnahmen an MG/ZS	B/C	

Kontrollpunkt	Mitgeltende Unterlagen	Abweichung	Massnahme	Sanktionsstufe	Bemerkungen
Separierung in der Verarbeitung ist ausreichend		Separierungsmassnahmen nicht ausreichend	Verbesserung der Separierungsmassnahmen und Meldung der Massnahmen an MG/ZS	B/C	
Die Warenbewegungen sind qualitativ rückverfolgbar		Die Warenbewegungen sind qualitativ nur schlecht rückverfolgbar	Verbesserungsmassnahmen umsetzen	A/B	Es müssen keine Rückverfolgbarkeitssysteme im industriellen Sinne installiert werden
		Die Warenbewegungen sind qualitativ für einzelne/alle Produkte nicht rückverfolgbar	Entfernung des Hinweises auf MG/ZS	C/D	Es müssen keine Rückverfolgbarkeitssysteme im industriellen Sinne installiert werden
<b>Kennzahlen</b>					
Kennzahlen gemäss RL Teil A Kapitel 7.1		Kennzahlen nicht vorhanden	Kennzahlen nachreichen an MG/ZS	A	

### Branchenspezifische Vorgaben

Kontrollpunkt	Mitgeltende Unterlagen	Abweichung	Massnahme	Sanktionsstufe	Bemerkungen
<b>Milch</b>					
1. Joghurt: landwirtschaftliche Zutaten in den Fruchtgrundstoffen		Fruchtgrundstoffe aus Äpfeln und Birnen stammen nicht aus der Region, sind aber erhältlich	Zutaten aus der Region einsetzen	B/C	
	Ausnahmebewilligung des Regionalmarkeninhabers	Fruchtgrundstoffe aus Äpfeln und Birnen stammen nicht aus der Region und sind nicht erhältlich. Ausnahmebewilligung fehlt	Ausnahmebewilligung für Schweizer Früchte bei MG beantragen	B/C	
		Übrige Fruchtgrundstoffe stammen nicht aus der CH	Zutaten aus der CH einsetzen	B/C	
2. Warenfluss		TSM-Rapporte nicht oder unvollständig vorhanden	Nachreichen an MG/ZS	B	TSM-Rapporte vom vergangenen Milchjahr bis zum aktuellen Monat
<b>Fleischverarbeitung</b>					
1. geschlachtete Tiere zu 100 % aus dem Gebiet		Tiere nicht aus definiertem Gebiet	Entfernung des Hinweises auf MG/ZS	C/D	
2. Verarbeitungsschritte ausserhalb der Region	Ausnahmebewilligung des Regionalmarkeninhabers	Verarbeitungsschritte ausserhalb der Region ohne Ausnahmebewilligung	Ausnahmebewilligung bei MG beantragen	B/C	

Kontrollpunkt	Mitgeltende Unterlagen	Abweichung	Massnahme	Sanktionsstufe	Bemerkungen
4. Betrieb hält Liste der Lieferanten bereit		Lieferantenliste nicht vorhanden oder unvollständig	Nachreichen an MG/ZS	B	
5. Zeitraum Haltung der Tiere bei Lieferanten eingehalten		Zeitraum nicht eingehalten	Entfernung des Hinweises auf MG/ZS	C/D	Grossvieh: TVD
<b>Fisch und Fischprodukte</b>					
1. Wildfangfisch aus Gebiet		Fisch nicht aus definiertem Gebiet oder Einladestelle ausserhalb des definierten Gebietes	Entfernung des Hinweises auf MG/ZS	C/D	
2. Jungfische nur bis 100g schwer von ausserhalb der Region bezogen		Dokumentation der zugekauften Fische fehlt	Nachreichen an MG/ZS	B	
		Zugekaufte Fische über 100 g und als MG verkauft	Entfernung des Hinweises auf MG/ZS	C/D	
3. Handelsbetriebe: Von den Lieferanten liegt eine Herkunftsbescheinigung vor	Herkunftsbescheinigung	eine oder mehrere Herkunftsbescheinigungen fehlen	Nachreichen an MG/ZS	A/B	
4. Bestätigung GVO-Freiheit von Futtermittellieferanten der Fischzucht liegt vor	Zusicherungserklärung zur Einhaltung des „Gentechnikverbotes“ (InfoXgen – Formular)	Es liegt keine Bestätigung vor	Nachreichen an MG/ZS	B	Erhältlich unter <a href="http://www.infoxgen.com">www.infoxgen.com</a>
		Es liegt keine Bestätigung mittels InfoXgen – Formular vor	Nachreichen an MG/ZS	A	Erhältlich unter <a href="http://www.infoxgen.com">www.infoxgen.com</a>
		Bestätigung liegt nicht jährlich erneuert vor	Nachreichen an MG/ZS	A/B	
5. Mit über 100 g Lebendgewicht zugekaufte Fische von ausserhalb der Region werden in separaten Becken gehalten		Mit über 100 g Lebendgewicht zugekaufte Fische werden nicht in separat gekennzeichneten Becken gehalten	Massnahmen zur korrekten Separierung einführen und an MG/ZS dokumentieren.	B	
6. Wildfang: Fangstatistik der kant. Fischereiverwaltung vom letzten und laufenden Jahr vorhanden		Fangstatistik oder Teil der Fangstatistik fehlt	Nachreichen an MG/ZS	B	
7. Fischzucht: Fischzukäufe des Fischzuchtbetriebs von ausserhalb der Region		Dokumentation fehlt	Nachreichen an MG/ZS	B	

Kontrollpunkt	Mitgeltende Unterlagen	Abweichung	Massnahme	Sanktionsstufe	Bemerkungen
und deren Verkäufe sind dokumentiert					
<b>Früchte, Gemüse, Kräuter, Kartoffeln</b>					
1. Treibchicorée – Wurzeln aus dem Gebiet		Chicorèewurzeln nicht aus definiertem Gebiet	Entfernung des Hinweises auf MG/ZS	C/D	
2. Pflanzliche Produkte von Pflanzen ohne GVO	Zusicherungserklärung zur Einhaltung des „Gentechnikverbotes“ (InfoXgen – Formular)	Es liegt keine Bestätigung vor	Nachreichen an MG/ZS	B	
3. Registrierung ÖLN		ÖLN-Bericht fehlt	ÖLN-Inspektionsbericht nachreichen	B	ÖLN-Inspektionsbericht Nicht landwirtschaftliche Betriebe sind davon ausgenommen
6. Beschaffung auf Stufe Handel und Verarbeitung: Herkunft Ware bei Händlern und Verarbeitern		Liste ist unvollständig oder fehlt	Nachreichen an MG/ZS	B	
7.		Lieferscheine sind unvollständig oder fehlen	Nachreichen an MG/ZS	B	
<b>Speisepilze</b>					
1. Herkunft der Brutsporen		Brutsporen kommen aus dem Ausland, obwohl in der Schweiz vorhanden	Schweizer Lieferant berücksichtigen	B/C	
1. Herkunft des Substrats		Substrat kommt aus dem Ausland, obwohl in der CH qualitativ ebenbürtig und zu Konkurrenzpreisen vorhanden	Schweizer Lieferant berücksichtigen	B/C	
2. Brut, Substrat und Speisepilze ohne GVO		Es liegt keine Bestätigung vor	Nachreichen an MG/ZS	B	
<b>Verarbeiter Backwaren und Teigwaren</b>					
1. Herkunft der Zutaten	Ausnahmebewilligung des Regionalmarkeninhabers	Ausnahmebewilligung fehlt für Produkte mit 50-75% Anteil Zutaten aus der Region	Ausnahmebewilligung bei MG beantragen	B	
		Mehr als 50% der Zutaten stammen von ausserhalb der Region	Entfernung des Hinweises auf MG/ZS	C/D	

Kontrollpunkt	Mitgeltende Unterlagen	Abweichung	Massnahme	Sanktionsstufe	Bemerkungen
<b>Müllereien</b>					
1. Lieferscheine oder Rechnungen der letzten 3 Jahre vorhanden. Liste der Produzenten der Sammelstellen vorhanden		Fehlende LS/RG oder Produzentenlisten	Nachreichen an MG/ZS	A/B	
2. Herkunftsbescheinigung der zulieferenden Sammelstellen vorhanden	Herkunftsbescheinigung	Herkunftsbescheinigung der zulieferenden Sammelstellen fehlen/unvollständig	Nachreichen an MG/ZS	A/B	
<b>Getränke</b>					
1. Nur Verwendung von Wasser aus natürlichen Quellen oder gemäss Art. 11 V über Trink-, Quell- und Mineralwasser für Produktion von Trink-, Quell – und Mineralwasser		Verwendung von anderem Wasser für die Produktion von Trink-, Quell – und Mineralwasser	Entfernung des Hinweises auf MG/ZS	C/D	
2./7. Trink-, Quell- und Mineralwasser, Limonaden: Quelle und Ort der Abfüllung im Gebiet		Quelle und Ort Abfüllung nicht im definierten Gebiet	Entfernung des Hinweises auf MG/ZS	C/D	
3. Sirupe: Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, Extrakte und Aromen aus dem Gebiet.		Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs und Extrakte nicht aus definiertem Gebiet	Zutaten aus dem Gebiet einsetzen	B/C	
4. Bier: Quelle, Verarbeitung und Ort der Abfüllung liegen in der Region		Quelle, Verarbeitung und Ort der Abfüllung nicht im definierten Gebiet	Entfernung des Hinweises auf MG/ZS	C/D	
5. Braumalz bis 50% von ausserhalb der Region	Ausnahmebewilligung des Regionalmarkeninhabers	Ausnahmebewilligung fehlt für Produkte mit 50-75% Anteil Zutaten aus der Region	Ausnahmebewilligung bei MG beantragen	B/C	
		Mehr als 50% der Zutaten stammen von ausserhalb der Region	Entfernung des Hinweises auf MG/ZS	C/D	
6. Hopfen und andere Würzmittel stammen aus der Schweiz		Hopfen und andere Würzmittel stammen nicht aus der Schweiz	Zutaten aus der CH einsetzen	B/C	
9. Rohstoffe von Limona-	Ausnahmebewilligung des	Ausnahmebewilligung fehlt	Ausnahmebewilligung bei MG	B/C	

Kontrollpunkt	Mitgeltende Unterlagen	Abweichung	Massnahme	Sanktionsstufe	Bemerkungen
den mit Extrakten, Aromen oder Fruchtsäften bestehen	Regionalmarkeninhabers		beantragen		
		Zutaten nach 2010 nicht aus definiertem Gebiet, obwohl in Region in ausreichender Menge und Qualität verfügbar	Entfernung des Hinweises auf MG/ZS	C/D	
<b>Blumen und Sträucher</b>					
1. Gesamte Kulturzeit wurde in der Region verbracht		Nicht gesamte Kulturzeit in der Region verbracht	Entfernung des Hinweises auf MG/ZS	C/D	Zukauf von „Stecklingen unbewurzelt“, „bewurzelten Jungpflanzen“, Blumenzwiebeln und Knollen von ausserhalb der Region erlaubt. Nicht erlaubt ist nur Antreiben der Pflanze in Region
4. Herkunft Stecklinge, Setzlinge, Wurzeln	Liste mit Lieferanten/Produzenten von Stecklingen/Setzlingen	Liste mit Lieferanten/Händlern ist unvollständig oder fehlt	Liste nachreichen		
2. Baumschulartikel in Container: Eintopfen und Durchwurzelung in der Region		Eintopfen und Durchwurzelung nicht in der Region	Entfernung des Hinweises auf MG/ZS	C/D	
4. Zukauf von Pflanzen während Kulturzeit		Zukauf von Pflanzen während Kulturzeit von ausserhalb Region	Lieferant mit Produkten aus der Region berücksichtigen	C	Von Betrieb in der Region erlaubt, wenn er die Einhaltung der Richtlinien garantiert
		Keine Vereinbarung mit dem Lieferanten über die Einhaltung der RL MG vorhanden	Vereinbarung mit Lieferant nachreichen an MG/ZS	B	
5. Produzenten haben SwissGAP Hortikultur- oder Bio Zertifikat		SwissGAP- oder Bio-Zertifikat ist ungültig oder fehlt	Anmeldung nachreichen an MG/ZS	B	Ab Anmeldung maximal ein Jahr Frist bis die Zertifizierung umgesetzt ist
6. Händler beziehen Produkte von freigegebenen Lieferanten, die Bedingungen Punkt 1-5 einhalten		Nicht alle Lieferanten verfügen über ein gültiges SwissGAP- oder Bio-Zertifikat	Nachreichen an MG/ZS	B	Ab Anmeldung maximal ein Jahr Frist bis die Zertifizierung umgesetzt ist

### Empfehlungen

Kontrollpunkt	Mitgeltende Unterlagen	Abweichung	Massnahme		Bemerkungen
Die Kennzeichnung auf den Produkten und Werbemitteln entspricht den Vorgaben	CI/CD-Guideline	Keine Kennzeichnung der Produkte oder falsche Verwendung der Marke	Meldung an MG		

## Anhang 7: Standardisierte Rezepturprüfung

Unternehmen: Musterbetrieb

Kopien beilegen!

Produkt (Sachbezeichnung): Fruchtjogurt

pro Einheit  
(z.B. 1 kg, 100 kg): 100 kg

Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	Stammt aus der Region (kg)	Bezug aus der Region (kg)	Bezug ausserhalb der Region (kg)	%-Anteil (Rezeptur zum Zeitpunkt der Verarb.)	Kosten pro kg (ohne MwSt. gemäss Belegen)	Stammt aus der Region (sFr)	Bezug aus der Region (sFr)	Bezug ausserhalb der Region (sFr)	Lieferant(en) (Name, Ort)
Vollmilch	68.65			69%	0.75	51.488	0.00	0	Lieferanten gemäss Liste
Magermilch	8.80			9%	0.30	2.64	0.00	0	Lieferanten gemäss Liste
Rübenzucker		3.32		3%	1.20	0	3.98	0	Zuckerfabrik Frauenfeld
Früchte	9.86			10%	4.46	43.976	0.00	0	Lieferanten gemäss Liste
Zucker			7.78	8%	1.20	0	0.00	9.336	Scana Regensdorf
Fruchtsirup			1.00	1%	20.00	0	0.00	20	Schw. Getränke, Obermeilen
<b>Spalten totale</b>	<b>87.31</b>	<b>3.32</b>	<b>8.78</b>			<b>98.10</b>	<b>3.98</b>	<b>29.34</b>	
<b>Total Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs</b>			<b>99.41</b>	<b>100%</b>				<b>131.42</b>	

Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs	kg	%	Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs sind Wasser, Salz, Lebensmittelzusatzstoffe, Mikroorganismen, Kulturen, Mineralien, Vitamine, Spurenelemente, sonstige stickstoffhaltige Verbindungen (vgl. Art. 3). Diese werden nicht für die Rezepturprüfung berücksichtigt.
Milchfremde Zusatzstoffe	0.20		<b>Bemerkungen:</b>
Pektin	0.35		
Aroma	0.04		
<b>Total alle Zutaten</b>	<b>100.00</b>		
	kg	%	
Total Zutaten landw. Ursprungs	99.41	100%	
Total Zutaten landw. Ursprungs, die aus der durch die Marke definierten Region stammen	87.31	88%	Gemäss Reglement muss in kritischen Fällen auch die Wertschöpfung berechnet werden (siehe separates Formular).
notwendige Herkunft: mind. 75% aus der Region			
Total Zutaten landw. Ursprungs, die <b>nicht</b> aus der durch die Marke definierten Region stammen	12.10	12%	

Glarus, [Datum]

Marianne Dürst Benedetti  
Landesstatthalter